



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR EXPERIMENTELLE UND KLINISCHE  
PHARMAKOLOGIE UND TOXIKOLOGIE e.V.



**DGPT e.V. • Geschäftsstelle / Mitgliederverwaltung •**  
Grafenberger Allee 100 • 40237 Düsseldorf

Frau  
Dr. Nicole Schertl  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 321 – Tierschutz  
Postfach 14 02 70  
**53107 Bonn**  
Referatspostfach 321@bmel.bund.de

Düsseldorf, den 26.02.2024

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**  
**hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien**

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfs zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“ und die Möglichkeit einer Stellungnahme, der wir hiermit sehr gerne nachkommen.

Der vorliegende Referentenentwurf betrifft in Teilen auch die für wissenschaftliche Zwecke genutzten Tiere. Die Bedenken der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie (DGPT) e.V. und ihrer Teilgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Pharmakologie e.V., Gesellschaft für Toxikologie e.V. und Deutsche Gesellschaft für klinische Pharmakologie und Therapie e.V. richten sich in erster Linie gegen die Neufassung des §17 des Referentenentwurfs. Dieser ist im Referentenentwurf wie folgt gefasst:

**§17**

- (1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*
  1. *ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder*
  2. *einem Wirbeltier*
    - a) *aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder*
    - b) *länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.*
- (2) *Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung*
  1. *beharrlich wiederholt oder*
  2. *aus Gewinnsucht oder in Bezug auf eine große Zahl von Wirbeltieren begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*
- (3) *Der Versuch ist strafbar.*
- (4) *Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b leichtfertig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.*

Wir sehen hier aufgrund der gewählten Formulierungen wesentliche Unsicherheiten durch die Neufassung entstehen, da ein erhebliches Strafmaß - also Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (ohne Bewährung) - für a) eine Tiertötung ohne vernünftigen Grund, b) bei Tötung einer großen Zahl von Wirbeltieren „aus Gewinn-

**Präsident**

PD Dr. Robert Landsiedel  
BASF SE  
Experimentelle Toxikologie und Ökologie  
Ludwigshafen am Rhein  
vorstand@toxikologie.eu

**Präsidium**

PD Dr. R. Landsiedel  
Prof. Dr. R. Seifert  
Prof. Dr. I. Cascorbi  
Prof. Dr. N. Schupp  
Prof. Dr. D.Trenk

**Vorsitzender DGP e.V.**

Prof. Dr. Roland Seifert  
Medizinische Hochschule Hannover  
Institut für Pharmakologie  
Carl-Neuberg-Str. 1  
30625 Hannover  
Tel.: +49 511 532 2805  
Fax: +49 511 532 4081  
seifert.roland@mh-hannover.de

**Vorsitzender DGKliPha e.V.**

Prof. Dr. Dr. Ingolf Cascorbi  
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein  
Institut für Exp. und Klin. Pharmakologie  
Arnold-Heller-Str. 3  
24105 Kiel  
Tel.: +49 431 500 30400  
Fax: +49 431 500 30404  
[cascorbi@pharmakologie.uni-kiel.de](mailto:cascorbi@pharmakologie.uni-kiel.de)

**Vorsitzender GT e.V.**

PD Dr. Robert Landsiedel  
BASF SE  
Experimentelle Toxikologie und Ökologie  
Ludwigshafen am Rhein  
[vorstand@toxikologie.eu](mailto:vorstand@toxikologie.eu)

**Schatzmeisterin**

Prof. Dr. Nicole Schupp  
Institut für Toxikologie  
Universität Düsseldorf  
Moorenstrasse 5  
40225 Düsseldorf  
Tel.: 0211-8113001  
schupp@hhu.de  
**Postanschrift DGPT:  
Geschäftsstelle DGPT  
Grafenberger Allee 100  
40237 Düsseldorf**

**Geschäftsführer**

Prof. Dr. D. Trenk  
**Postanschrift DGPT:  
Geschäftsstelle DGPT  
Grafenberger Allee 100  
40237 Düsseldorf**  
Tel.: +49 211 600 692-77  
Fax: +49 211 600 692-78  
[dietmar.trenk@t-online.de](mailto:dietmar.trenk@t-online.de)

**Mitgliederverwaltung**

DGPT e.V.  
G. Bischof u. A. Üstündag  
Grafenberger Allee 100  
40237 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 600692-77  
Fax: +49 211 600692-78  
[mitglieder@dgpt-online.de](mailto:mitglieder@dgpt-online.de)

**Homepage der DGPT e.V.**

[www.dgpt-online.eu](http://www.dgpt-online.eu)

sucht“ und c) beim Versuch einer Tötung ohne vernünftigen Grund angegeben wird.

Die Androhung des hohen Strafmaßes für die Betroffenen im Falle einer Verurteilung wird als ein erhöhtes Berufsrisiko wahrgenommen, also von jenen Wissenschaftler\*innen und Mitarbeiter\*innen, die in tierexperimentellen Einrichtungen aus Industrie und Universitäten Tierversuche planen und durchführen. Zudem ist nach unserer Einschätzung nicht eindeutig ersichtlich, was genau geahndet wird. Dies liegt daran, dass der „vernünftige Grund“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist. Die Erhöhung des Strafmaßes wäre erst dann gerechtfertigt, wenn klar formuliert würde, welche vernünftigen Gründe zum Töten von Wirbeltieren vom Gesetzgeber denn akzeptiert werden.

Es werden in vielen Zuchtbetrieben oder in universitären Einrichtungen Mauslinien erzeugt, die bestimmte genetische Eigenschaften haben sollen, um Krankheitsbilder besser erforschen zu können. Bei diesen Zuchten entstehen auch bei sorgfältigster Zuchtplanung aufgrund der Vererbungsregeln unvermeidlich Tiere, die nicht den benötigten Genotyp aufweisen. Bislang wird versucht, diese Tiere an andere Arbeitsgruppen zu vermitteln oder sie anderen Verwendungszwecken zuzuführen. Da sie in der Regel unter das Gentechnikrecht fallen, dürfen solche Tiere nicht verfüttert werden (EU-Regularien). Nach dem Ablauf einer Vermittlungsfrist, werden solche Tiere bislang getötet, wenn die Kapazitätsgrenzen von Versuchstierhaltungen erreicht wurde.

Muss ein solches Strafmaß Anwendung finden, wenn – nach heutigem Ermessen – alle klug definierten Maßnahmen ausgeschöpft wurden, um überzählige Zuchttiere anderweitig zu verwenden? Die Wucht des hohen Strafmaßes wird dazu führen, dass eine Zucht von genetisch veränderten Tieren in Deutschland nicht mehr möglich ist und ins EU-Ausland verlagert werden muss. Sie kommt geradezu einem Berufsverbot gleich, da sich keine Personen mehr finden werden, die in einer derart unsicheren Rechtslage Zuchten führen oder Tötungen durchführen werden. Wir bitten zu beachten, dass dies zudem ein erheblicher Wettbewerbsnachteil des Wissenschaftsstandortes Deutschland bedeutet, denn in keinem anderen europäischen Land gibt es eine vergleichbare Gesetzesauslegung!

Die Deutsche Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V. (DGPT) und ihre Teilgesellschaften unterstützen nachdrücklich die beigefügten Stellungnahmen der

- Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“ vom 26.02.2024
- Deutschen Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS zum Referentenentwurf der Änderung des Tierschutzgesetzes
- Initiative „3R-Forschung.de“ zum Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 22.02.2024

Auch uns ist es ein Anliegen mit dieser Stellungnahme zu betonen, dass es den Mitgliedern unserer Fachgesellschaften nicht um weniger Tierschutz geht, sondern um die Schaffung von Verfahrenssicherheit für alle Beteiligten und um den Erhalt einer konkurrenzfähigen Forschung mit höchsten Tierschutzstandards im Wissenschaftsstandort Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

PD Dr. Robert Landsiedel

Präsident der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V. (DGPT) und Vorsitzender der Gesellschaft für Toxikologie e.V.

Prof. Dr. Roland Seifert

Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Pharmakologie e.V.

Prof. Dr. Dr. Ingolf Cascorbi

Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für klinische Pharmakologie und Therapie e.V.

Prof. Dr. D. Trenk

Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V. (DGPT)

Anlagen

- Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 26.02.2024
- Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS zum Referentenentwurf der Änderung des Tierschutzgesetzes
- Stellungnahme der Initiative „3R-Forschung.de“ zum Referentenentwurf zur Revision des Tierschutzgesetzes